

Satzung des Fördervereins Freunde und Förderer des Leibniz-Institutes für Astrophysik Potsdam (AIP)

„Förderverein AIP e. V.“

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Ethische Grundsätze
- § 4 Finanzierung
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Zuständigkeit des Vorstands und Vertretung
- § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 12 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Freunde und Förderer des Leibniz-Institutes für Astrophysik Potsdam (AIP) e. V. - Kurzfassung: „Förderverein AIP e. V.“.
- (2) Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in 14482 Potsdam, An der Sternwarte 16.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Wissenschaft und Forschung am Leibniz-Institut für Astrophysik Potsdam (AIP) und die Unterstützung des AIP in seinen Aktivitäten zur Fortführung und Entwicklung der astrophysikalischen Forschung in der Region Potsdam/Brandenburg. Der Verein setzt sich für den Erhalt und die Pflege der denkmalgeschützten astronomischen Kulturgüter und wissenschaftshistorisch bedeutenden Messinstrumente und Apparate des AIP ein.

Die Vereinsziele beinhalten daher:

- die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs und der Popularisierung der Astrophysik;
- die Unterstützung der Forschung am AIP;
- die Förderung der Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern am AIP.

- (2) Ein zweiter Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Dies wird verwirklicht durch

- die Pflege der anerkannten Bau- und technischen Denkmale und Instrumente an den Standorten des AIP auf dem Babelsberg und auf dem Telegrafenberg, wobei dem Einsteinurm und dem Großen Refraktor besondere Bedeutung zukommen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, einmalige Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Fördermittel.

§ 4 Ethische Grundsätze

- (1) Der Verein räumt allen Menschen gleiche Rechte ein, vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz, wahrt parteipolitische Neutralität und macht sich eine faktenbasierte Kommunikation zu eigen.
- (2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können in- und ausländische natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalendervierteljahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied kann gegen den Beschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds zu Beginn der Mitgliedsversammlung ergänzt oder verändert werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über mittel- und langfristige Ziele des Vereins;
 - Beschlussfassung über Haushalt und Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Art und Umfang der Wirtschafts- und Kassenprüfung;
 - Beschlussfassung über Beschwerden eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2) oder der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 8) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Für sonstige Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Schriftführerin / dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu protokollieren und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und maximal sechs Mitgliedern. Er hat mindestens eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer, eine Schriftführerin / einen Schriftführer und eine Schatzmeisterin / einen Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren und auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder geheim gewählt.
- (2) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl ergänzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann über die Einrichtung bzw. Streichung von Vorstandspositionen Beschluss fassen. Soll eine Vorstandsposition ergänzt werden, dann ist die Position mit seinem Aufgabenfeld im Antrag zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu beschreiben.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands und Vertretungen

- (1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer, der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vertretung der Vereinsziele nach außen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer beruft die Sitzungen des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorstand soll in regelmäßigen Abständen tagen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Der Vorstand ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.

- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Vorgehensweise im Einzelfall schriftlich, das heißt per Brief, Telefax oder Email zustimmen. Dieser Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung per Beschluss zu bestätigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschließen, den Verein aufzulösen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Vereinszweck nachhaltig und dauernd zu erfüllen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Leibniz-Institut für Astrophysik Potsdam (AIP), Stiftung privaten Rechts, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Wissenschaft, zu verwenden hat.